



Bern, 20. August 2007

Adressat/in:

An die interessierten Kreise
gemäss separater Liste

Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHV): Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2006 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG¹) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 ungenutzt abgelaufen. Per 1. November 2006 wurde das RHG mit Ausnahme der Bestimmungen zur AHV-Versichertennummer teilweise in Kraft gesetzt. Die restlichen Bestimmungen sollen zusammen mit der Ausführungsverordnung zum RHG und dem revidierten AHV-Gesetzes in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung des revidierten AHV-Gesetz ist Voraussetzung, weil die neue AHV-Versichertennummer im AHV-Gesetz geregelt ist.

Das RHG verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. In diesem Sinne trägt das Gesetz gleichzeitig zu einer rationalisierten Statistikproduktion und zur Entwicklung des E-Governments in der Schweiz bei. Konkret schreibt das RHG die Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes vor. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen, und formuliert die Anforderungen, denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das BFS, die Datennutzung sowie die Datenkommunikation. Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue Versichertennummer, welche die AHV-Nummer ab 2008 ersetzen wird, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal figuriert. Die vom Gesetz geforderten Datenaustauschprozesse zwischen den amtlichen Personenregistern werden dadurch erleichtert.

Die Ausführungsbestimmungen zum RHG wurden zwischenzeitlich als Registerharmonisierungsverordnung RHV erarbeitet. Da es sich bei den Ausführungsbestimmungen um Umsetzungsfragen handelt, die Aspekte der Meldeverfahren, des elektronischen Datenaustausches und der Weiterentwicklung des E-Governments betreffen, von denen auch weitere interessierte Kreise betroffen sind, laden wir Sie im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme ein.

¹ SR 431.02

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis **21. September 2007** beim Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel einzureichen.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#EDI> bezogen werden.

Für Ihre wertvollen Hinweise und Änderungsvorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Couchepin
Bundesrat

Beilagen:

- Anhörungsentwurf und erläuternder Kommentar (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressaten (d, f, i)
- Katalog der Amtlichen Merkmale (d, f, i)